

Geschäftsverzeichnismrn. 597 - 598
Urteil Nr. 60/94 vom 14. Juli 1994

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung der Artikel 51 und 91 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Reform des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität, erhoben von der « Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria » und der Gen. CDH-Larem.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden L. De Grève und dem stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern H. Boel, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets und E. Cerexhe, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 6. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 7. September 1993 in der Kanzlei eingegangen sind, erheben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 51 und 91 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Reform des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. März 1993):

- die « Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria », Berufsvereinigung mit Sitz in Gent, Maaltecenter, Blok G, Derbystraat 289,
- die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft CDH-Larem mit Sitz in 1180 Brüssel, Alsebergsesteenweg 196.

II. Verfahren

Durch Anordnung vom 7. September 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter haben geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung von Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes gab.

Durch Anordnung vom 14. September 1993 hat die Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen und die Verbindungsanordnung wurden den in Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden und die Verbindungsanordnung den klagenden Parteien mit am 22. September 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. September 1993.

Der Ministerrat, Wetstraat 16, Brüssel, hat mit am 5. November 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen in jeder der beiden Rechtssachen einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 6. Januar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 7. Februar 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 22. Februar 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 6. September 1994 verlängert.

Durch Anordnung vom 2. März 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 22. März 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 2. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 22. März 1994

- erschienen

. RA L. De Schrijver und RÄin L. Nuytinck, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien,

- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,

- wurde RA L. De Schrijver angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Durch Anordnung vom 27. April 1994 hat der Hof die Verhandlung wieder eröffnet, um die Parteien in die Lage zu versetzen, innerhalb von zwanzig Tagen nach Erhalt der Notifikation der Anordnung in einem letzten Schriftsatz ihre begründete Stellungnahme zu zwei Fragen mitzuteilen, die folgendermaßen lauten:

« 1° Darf ein Laboratorium für klinische Biologie sich weigern, eine Leistung im Bereich der klinischen Biologie zu erbringen, wenn die Vorschrift, durch welche diese Leistung beantragt wird, von einem gemäß den Artikeln 163*bis* ff. des königlichen Erlasses vom 4. November 1963 sanktionierten Arzt ausgeht, dessen Verschreibungsverhalten jene Normen überschreitet, die vom König aufgrund der von Ihm bestimmten Kriterien und Parameter festgelegt worden sind?

2° Kann ein Laboratorium für klinische Biologie, das auf Vorschrift eines gemäß den Artikeln 163*bis* ff. des königlichen Erlasses vom 4. November 1963 sanktionierten Arztes, dessen Verschreibungsverhalten jene Normen überschreitet, die vom König aufgrund der von Ihm bestimmten Kriterien und Parameter festgelegt worden sind, eine Leistung im Bereich der klinischen Biologie erbracht hat, Klage auf Bezahlung der Pauschalhonorare erheben, die es weder der Versicherung für Gesundheitspflege noch dem Berechtigten in Rechnung stellen darf? »

Durch dieselbe Anordnung wurde der Sitzungstermin auf den 7. Juni 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 5. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 5. Mai 1994 wurde der Sitzungstermin geändert und auf den 9. Juni 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 5. Juni 1994

- erschienen
- . RÄin L. Nuytinck, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien, und RA P. Legros, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden RÄin L. Nuytinck und RA P. Legros angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Artikel 51 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 fügt in das Gesetz vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität (weiter unten KIV-Gesetz genannt) einen neuen Artikel 37^{quater} ein, der folgendermaßen lautet:

« Artikel 37^{quater}. § 1. Der König kann nach eingeholtem Gutachten des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, das innerhalb einer von Ihm zu bestimmenden Frist abgegeben wird, die Bedingungen und Regeln festlegen, durch welche bestimmt wird, in welchem Maße angesichts der Ärzte, deren Verschreibungsverhalten in den Bereichen der klinischen Biologie und der medizinischen Bildherstellung jene Normen überschreitet, die aufgrund von Kriterien und Parametern, die Er bestimmt, festgelegt worden sind, Honorare, welche sich von denjenigen unterscheiden, die in den in Artikel 34 genannten Abkommen vorgesehen sind, angewandt werden, was die von ihnen erbrachten und in Artikel 23 1° a) genannten ärztlichen Leistungen betrifft.

§ 2. Der König kann nach eingeholtem Gutachten des Landesausschusses der Ärzte und Krankenkassen, das innerhalb einer von Ihm festzulegenden Frist abgegeben wird, bestimmen, daß die in Artikel 34^{undecies} genannten Pauschalhonorare, die Er angibt, weder der Versicherung für Gesundheitspflege noch den Leistungsempfängern in Rechnung gestellt werden dürfen, wenn die Vorschriften, die zu diesen Honoraren Anlaß geben, von Ärzten ausgehen, deren Verschreibungsverhalten jene Normen überschreitet, die vom König aufgrund der Kriterien und Parameter, die Er bestimmt, festgelegt worden sind.

§ 3. Der König bestimmt, welche Instanz die Überschreitung der in den §§ 1 und 2 genannten Normen feststellt und wie die Ärzte gegen die Entscheidung, die dieses Organ aufgrund dieser Paragraphen getroffen hat, Berufung einlegen können.

Die Berufung wird bei einer zu diesem Zweck beim Landesausschuß der Ärzte und Krankenkassen eingesetzten Kommission eingelegt.

Diese Kommission setzt sich aus einem zweisprachigen Vorsitzenden und einem zweisprachigen stellvertretenden Vorsitzenden, die unter den Magistraten der Appellationshöfe und Arbeitshöfe, mit Ausnahme der Angehörigen der Staatsanwaltschaft gewählt werden, zusammen.

Sie setzt sich außerdem aus aktiven und stellvertretenden Mitgliedern zusammen, die zur Hälfte niederländischsprachig, zur Hälfte französischsprachig sind.

Die Mitglieder sind:

- a) zwei Aktive und zwei stellvertretende Mitglieder, die unter den Magistraten der Appellationshöfe und Arbeitshöfe, mit Ausnahme der Angehörigen der Staatsanwaltschaft gewählt werden;
- b) vier aktive und vier stellvertretende Mitglieder, die Ärzte sind und die die Berufsverbände der Ärzte vertreten;
- c) vier aktive und vier stellvertretende Mitglieder, die Ärzte sind und die die Versicherungsanstalten vertreten.

Der König ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommission.

§ 4. Die Kommission entscheidet nach Ladung und Anhörung des betroffenen verschreibenden Arztes.

Der Betroffene darf sich von einem Rechtsanwalt oder von jeder anderen Person seiner Wahl beistehen lassen.

Bei sonstiger Nichtigkeit wird jede Entscheidung begründet.

§ 5. Der König bestimmt die Art und Weise, wie die aufgrund dieses Artikels getroffenen Entscheidungen zur Kenntnis gebracht werden.

§ 6. Die von dem in § 3 Absatz 1 genannten Organ getroffene Entscheidung ist unbeschadet der Berufungseinlegung vollstreckbar ab Notifikation an den betroffenen Arzt und - in Anwendung von § 2 - an die Leistungserbringer.

§ 7. In Abweichung von § 6 kann der betroffene Arzt auf die vom König zu bestimmende Art und Weise die Aussetzung der Durchführung der in § 3 genannten Entscheidung beantragen.

Die Aussetzung kann nur dann bewilligt werden, wenn

- ernsthafte Klagegründe vorgebracht werden;
- die unmittelbare Durchführung das Risiko eines ernsthaften, schwerlich wiedergutzumachenden Nachteils in sich birgt.

Die in § 3 genannte Kommission befindet unverzüglich über den Antrag auf Aussetzung. Sie befindet über die Hauptklage innerhalb von drei Monaten ab Notifikation der Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung.

§ 8. Der König bestimmt die weiteren Verfahrensvorschriften, die die Arbeitsweise der in § 3 genannten Kommission regeln, sowie die Amtszeit der Mitglieder. »

Artikel 91 des vorgenannten Gesetzes regelt das Inkrafttreten des Gesetzes (d.h. am 1. Januar 1993) und insbesondere von Artikel 51, der in Abweichung von den übrigen Bestimmungen bereits am 1. November 1992 in Kraft getreten ist.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Zur Zulässigkeit

Hinsichtlich des Gegenstands der Nichtigkeitsklagen

A.1.1. Der Ministerrat weist an erster Stelle darauf hin, daß der angefochtene Artikel 51 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 eine Bestimmung sei, die dem König die Befugnis erteile, Maßnahmen zu ergreifen, welche eine finanzielle Verantwortlichkeit der verschreibenden Ärzte einführen würden. Die Klage richte sich demzufolge eigentlich gegen den königlichen Erlaß vom 24. Juni 1993 zur Abänderung - was das Verschreibungsverhalten der Ärzte im Bereich der klinischen Biologie betrifft - des königlichen Erlasses vom 4. November 1963 zur Durchführung des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung für Gesundheitspflege und Leistungen (*Belgisches Staatsblatt*, 30. Juni 1993, S. 15680).

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Hofes, der zufolge der Hof nicht beurteilen kann, ob der Gleichheitsgrundsatz verletzt wird, wenn die Durchführung einer Gesetzesbestimmung von einem nicht der Prüfungskompetenz des Hofes unterliegenden Eingriff des Königs abhängig ist, gelangt der Ministerrat zu dem Schluß, daß die Klage insofern, als sie gegen Artikel 51 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 gerichtet sei, unzulässig sei, weil sich die Beschwerdegründe in Wirklichkeit auf die Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 24. Juni 1993 bezögen.

A.1.2. Die klagenden Parteien bestreiten die erhobene Unzulässigkeitseinrede, indem sie geltend machen, daß die Analogie zur früheren Rechtsprechung unerheblich sei, weil in den vom Ministerrat angeführten Angelegenheiten ein Eingreifen des Königs erforderlich gewesen sei, um festzustellen, ob eine Behandlungsungleichheit zwischen zwei Kategorien auftritt oder nicht.

Die angefochtene Bestimmung beschreibe jedoch bereits selbst die Diskriminierungen in bezug auf die Durchführung von Vorschriften, die von einem Arzt ausgehen, der ein übertriebenes Verschreibungsverhalten an den Tag legen würde, weshalb die von den klagenden Parteien beanstandeten Diskriminierungen unmittelbar auf die angefochtenen Bestimmungen zurückzuführen seien.

Hinsichtlich des Interesses

A.2.1. Die erste Klägerin, die « Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria », sei eine Berufsvereinigung mit Rechtspersönlichkeit infolge der Bestätigung ihrer Satzung durch Entscheidung des Staatsrates (4. Kammer) vom 15. Juni 1993 und der Veröffentlichung des Auszugs aus dieser Satzung in den Beilagen zum *Belgisches Staatsblatt* vom 22. Juni 1993. Aufgrund ihrer Satzung bezwecke sie « das Studium, den Schutz, die Verteidigung und die Entwicklung der beruflichen Interessen ihrer aktiven Mitglieder, die gemäß der in Artikel 6 enthaltenen Definition entweder als natürliche oder als juristische Person im Bereich der klinischen Biologie tätig sind » (Artikel 3).

Die Satzung der ersten Klägerin bestimme ferner, daß die Vereinigung aus aktiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern bestehe, die natürliche oder juristische Personen sein könnten. Die Mitgliederzahl sei unbeschränkt, doch es müsse mindestens sieben aktive Mitglieder geben (Artikel 5). Um als aktives Mitglied in Betracht zu kommen, müsse man als natürliche Person das 25. Lebensjahr vollendet haben und die völlige Handlungsfähigkeit besitzen, und als juristische Person rechtsgültig gegründet worden sein und sich nicht in Liquidation befinden. Außerdem müßten die natürlichen Personen als klinische Biologen in einem Laboratorium für klinische Biologie, wo Leistungen für nicht in einem Krankenhaus aufgenommene Berechtigte erbracht werden und das sich in der Flämischen Region oder in der Region Brüssel-Hauptstadt befindet, Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erbringen und die juristischen Personen einen Gesellschaftszweck haben, der den Betrieb eines solchen Laboratoriums zum Gegenstand hat (Artikel 6). Jedes der Mitglieder der Klägerin sei gemäß der Satzung der Berufsvereinigung berechtigt, Leistungen im Bereich der klinischen Biologie zu erbringen, und ihre Leistungen würden zu einer Vergütung seitens der Krankenversicherung Anlaß geben.

Die zweite Klägerin, die Gesellschaft CDH-Larem, die in ihrer Klageschrift angibt, daß sie eine

Berufsvereinigung sei, erweist sich laut Darlegung des Rechtsanwaltes in der Sitzung als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Genossenschaft, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreibt.

Die berufliche Situation jedes der Mitglieder der ersten Klägerin sowie der zweiten klagenden Partei werde durch die angefochtenen Bestimmungen angetastet, da diese auf die Laboratorien für klinische Biologie, die Leistungen für nicht in einem Krankenhaus aufgenommene Berechtigte erbringen, anwendbar seien.

A.2.2. Der Ministerrat bestreitet das Interesse der klagenden Parteien an der Klageerhebung, und zwar mit der Begründung, daß nicht erwiesen sei, daß sie durch die angefochtenen Bestimmungen infolge deren Auswirkungen ungünstig getroffen würden. Der Durchführungserlaß -so der Ministerrat- zeige, daß die Sanktion, die den verschreibenden Arzt treffe, keinerlei Nachteil für die jeweiligen Laboratorien nach sich ziehe. Diese Sanktion bestehe zwar darin, daß die Laboratorien für klinische Biologie, was die von einem solchen Arzt ausgestellten Vorschriften betrifft, die Pauschalbeträge pro Vorschrift, auf die sich Artikel 163*sedecies* § 1 d) bezieht, weder der Pflichtversicherung für Gesundheitspflege noch den Berechtigten in Rechnung stellen dürften. Die Sanktion führe jedoch zu keinem Nachteil, was das Recht der Laboratorien betrifft, Ersatzansprüche gegenüber den verschreibenden Ärzten geltend zu machen, wobei es sich um einen Rückgriff handele, der nach den Regeln des gemeinen Rechts auszuüben sei, wie aus einem Gutachten des Staatsrates hervorgehe. Es könne nicht davon ausgegangen werden, daß die erste klagende Partei über ihre Mitglieder einen finanziellen Nachteil erleide.

Ein zweiter, besonderer Grund für die Unzulässigkeit der Klagen beruhe darauf, daß sie von Vereinigungen erhoben worden seien, deren Gründung eben zum Zweck habe, das Verbot der Erhebung einer Popularklage zu umgehen, und zwar durch eine derart weitgefaßte Definition des Gesellschaftszwecks, daß die Beurteilung jeder Verfassungswidrigkeit in den Rahmen dieses Zwecks hineinpasse. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Hofes hinsichtlich der Bedingungen, die Vereinigungen ohne Erwerbszweck zu erfüllen haben, um vor Gericht aufzutreten, vertritt der Ministerrat die Meinung, daß eine sinngemäße Anwendung dieser Bedingungen angesichts einer Berufsvereinigung zu der Feststellung führen müsse, daß die klagenden Parteien in Wirklichkeit zu dem Zweck gegründet worden seien, eine Klage auf Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen zu erheben, und ihre Tätigkeiten sicherlich keinen nach wie vor dauerhaften Charakter aufweisen würden.

A.2.3. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß aus der Argumentation des Ministerrates hervorgehe, daß sie ein Interesse an der Erhebung einer Nichtigkeitsklage hätten, da sie infolge der Anwendung des Gesetzes dazu gezwungen seien, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten (und alle damit einhergehenden Kosten zu übernehmen), um gegen den sanktionierten Arzt vorzugehen, ehe sie den Ausgleich der unbezahlten Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erhalten könnten.

Hinsichtlich des Interesses der « Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria » als Berufsvereinigung macht diese klagende Partei geltend, daß die Zulässigkeit einer von ihr erhobenen Klage im Urteil Nr. 68/93 vom 19. September 1993 bereits vom Hof anerkannt und angenommen worden sei und daß der Vergleich zwischen einer Berufsvereinigung und einer Vereinigung ohne Erwerbszweck unerheblich sei.

Hinsichtlich des Umfangs der Klagen

A.3. Der Ministerrat ist der Meinung, daß der Hof die Prüfung der Nichtigkeitsklagen auf Artikel 51 insofern, als er einen Artikel 37*quater* § 2 in das KIV-Gesetz einfüge, und auf Artikel 91 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 beschränken müsse, da die klagenden Parteien nicht aufzeigen würden, in welcher Hinsicht sie in ungünstigem Sinne von Artikel 37*quater* §§ 1 und 3 betroffen seien.

Zur Hauptsache

A.4.1. Die klagenden Parteien machen die Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 11 und 20 der Verfassung, mit den Artikeln 6, 13 und 14 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls vom 20. März 1952 zu dieser Konvention, sowie mit Artikel 7 des Dekrets «d'Allarde » vom 2.-17. März 1791 geltend. Der Klagegrund umfaßt vier Teile.

Erster und dritten Teil

A.4.2. Die klagenden Parteien behaupten, der durch den angefochtenen Artikel 51 eingefügte Artikel 37*quater* des KIV-Gesetzes schaffe an erster Stelle eine Diskriminierung zwischen den Laboratorien für klinische Biologie, die Leistungen für nicht in einem Krankenhaus aufgenommene Berechtigte erbringen, und den Laboratorien für klinische Biologie, die Leistungen für in einem Krankenhaus aufgenommene Berechtigte erbringen, denn erstere erbrächten vor allem Leistungen für ambulante Berechtigte, für die die Beschränkungen nach Artikel 37*quater* des KIV-Gesetzes gälten, und letztere hauptsächlich Leistungen für in einem Krankenhaus aufgenommene Berechtigte, auf die diese Bestimmung nicht anwendbar sei.

A.4.3. Die klagenden Parteien machen im dritten Teil des Klagegrunds eine Diskriminierung zwischen Laboratorien und Ärzten geltend, soweit die Laboratorien für klinische Biologie durch die angefochtene Bestimmung wegen des fehlerhaften Handelns des verschreibenden Arztes bestraft würden, ohne daß sie berechtigt seien, sich zu verteidigen oder Berufung gegen die Sanktion in der Form der Nichtzahlung von im Bereich der klinischen Biologie erbrachten Leistungen einzulegen, wohingegen die Ärzte mit übertriebenem Verschreibungsverhalten gegen die ihnen gegenüber verhängten Sanktionen Berufung einlegen könnten.

Zweiter Teil

A.5.1. Die klagenden Parteien sind der Ansicht, daß die angefochtene Bestimmung die gesetzliche Möglichkeit schaffe, tatsächlich erbrachte Leistungen im Bereich der klinischen Biologie nicht zu honorieren und die Laboratorien für klinische Biologie also wegen des fehlerhaften Handelns des verschreibenden Arztes zu bestrafen.

Indem die Laboratorien für klinische Biologie ohne vertretbare Begründung nicht für erbrachte Leistungen honoriert werden könnten, würden sie bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit, so wie diese durch das Dekret «d'Allarde » vom 2.-17. März 1791 und durch Artikel 20 der Verfassung gewährleistet werde, beeinträchtigt. Ein jeder, der eine berufliche Tätigkeit ausübt - im vorliegenden Fall die Laboratorien für klinische Biologie - habe nämlich das Recht, das vorher festgelegte, angemessene Entgelt dafür zu erhalten, damit er in der Lage sei, gemäß den normalen betriebswirtschaftlichen Regeln die Kontinuität des Betriebs und der durch das Unternehmen gebotenen Arbeitsplätze zu sichern, und habe das Recht, aus den von ihm ausgeübten industriellen Tätigkeiten und erbrachten Dienstleistungen in angemessener Weise gerechtfertigte Einkünfte zu erwerben, so daß er imstande sei, seine Tätigkeiten und Leistungen entsprechend der Ertrags- und Kostenlage anzupassen.

Die angefochtene Bestimmung verletze somit die Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung, da jeder Verstoß gegen ein Grundrecht - im vorliegenden Fall das Eigentumsrecht und das Recht auf Entgelt für die berufliche Tätigkeit im Sinne des Dekrets « d'Allarde » sowie das Recht auf Vereinigungsfreiheit - gleichzeitig einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz entspreche.

A.5.2. Der Ministerrat ist der Ansicht, daß der zweite Teil des Klagegrunds unzulässig sei, weil die Parteien

nicht darlegen würden, in welcher Hinsicht die Artikel 6 und 6bis der Verfassung verletzt worden seien. An keiner Stelle werde irgendeine diskriminierende Unterscheidung unter den Laboratorien geltend gemacht, die auf die angefochtene Rechtsnorm zurückzuführen wäre. Nicht jeder Verstoß gegen ein Grundrecht - im vorliegenden Fall das Recht auf Eigentum und die Handels- und Gewerbefreiheit - stelle *ipso facto* einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar; das Vorhandensein eines ungerechtfertigten Behandlungsunterschiedes zwischen zwei Kategorien von Rechtssubjekten müsse noch nachgewiesen werden.

Hinsichtlich der zusätzlichen Fragen

A.6.1. Auf die Frage, ob ein Laboratorium für klinische Biologie sich weigern darf, eine Leistung im Bereich der klinischen Biologie zu erbringen, wenn die Vorschrift, durch welche diese Leistung beantragt wird, von einem gemäß den Artikeln 163bis ff. des königlichen Erlasses vom 4. November 1963 sanktionierten Arztes ausgeht, dessen Verschreibungsverhalten jene Normen überschreitet, die vom König aufgrund der Kriterien und Parameter, die Er bestimmt, festgelegt worden sind, antworten die klagenden Parteien, daß die Durchführung von Leistungen im Bereich der klinischen Biologie für einen Patienten im allgemeinen eine medizinische Leistung oder Handlung darstelle, die aufgrund des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 eine Hilfeleistungsverpflichtung für den Erbringer von Leistungen im Bereich der klinischen Biologie nach sich ziehe. Dessen Weigerung, eine medizinische Handlung zu tätigen, könnte aufgrund von Artikel 422bis des Strafgesetzbuches wegen pflichtwidriger Unterlassung zur strafrechtlichen Verfolgung Anlaß geben. Weder Artikel 37quater des KIV-Gesetzes, noch die Artikel 163bis ff. des königlichen Erlasses vom 4. November 1963 würden den klinischen Biologen von den sich aus dem königlichen Erlaß Nr. 78 ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen befreien.

A.6.2. Der Ministerrat vertritt diesbezüglich den Standpunkt, daß der Durchführungserlaß zu den angefochtenen Bestimmungen die Veröffentlichung des Verzeichnisses der ein übertriebenes Verschreibungsverhalten an den Tag legenden Ärzte vorsehe, so daß die Laboratorien in voller Kenntnis der Sachlage entscheiden könnten, ob sie die von den betreffenden Ärzten vorgeschriebenen Leistungen durchführen oder nicht. Es handele sich um eine Vertragsfreiheit, die nur durch die Lehre des Rechtsmißbrauchs eingeschränkt werden könnte. Im vorliegenden Fall beruhe die Vertragsverweigerung auf einer ordnungsgemäß verhängten Verwaltungsstrafe, weshalb sie zu keiner Haftpflicht wegen Rechtsmißbrauchs Anlaß geben könne.

A.7.1. In Beantwortung der zweiten Frage, ob ein Laboratorium für klinische Biologie, das auf Vorschrift eines gemäß den Artikeln 163bis ff. des königlichen Erlasses vom 4. November 1963 sanktionierten Arztes, dessen Verschreibungsverhalten jene Normen überschreitet, die vom König aufgrund der von Ihm bestimmten Kriterien und Parameter festgelegt worden sind, eine Leistung im Bereich der klinischen Biologie erbracht hat, eine Klage auf Bezahlung der Pauschalhonorare erheben kann, die es weder der Versicherung für Gesundheitspflege, noch den Leistungsempfängern in Rechnung stellen dürfe, machen die klagenden Parteien geltend, daß die Laboratorien für klinische Biologie gegenüber einem sanktionierten Arzt mit übertriebenem Verschreibungsverhalten nicht den ordentlichen Rechtsweg beschreiten könnten. Es gebe kein Vertragsverhältnis zwischen dem eine Leistung erbringenden klinischen Biologen und dem verschreibenden Arzt. Der Vertragspartner des klinischen Biologen sei der Patient, für den die Leistung im Bereich der klinischen Biologie erbracht werde; er sei in juristischer Hinsicht der Schuldner des Honorars des klinischen Biologen. Ein gemeinrechtlicher Rechtsgrund gegen den verschreibenden Arzt sei - so die klagenden Parteien - nicht vorhanden. Der Umstand, daß ein Patient in dieser Hypothese nicht gehalten sei, das Honorar für die erbrachten Leistungen im Bereich der klinischen Biologie zu bezahlen, sei auf die angefochtenen Gesetzesbestimmungen zurückzuführen, und nicht auf ein Delikt oder Quasidelikt, das der Arzt begangen hätte, der aufgrund seines eigenen Auftrags als Arzt gehalten sei, nach seinem Gewissen und nach seinen eigenen ärztlichen Einsichten Analysen im Bereich der klinischen Biologie zu verschreiben, wenn er es für den Patienten für nötig halte.

A.7.2. Der Ministerrat erinnert daran, daß der Staatsrat bei der Beurteilung des Durchführungserlasses vorgebracht habe, daß es nicht möglich gewesen sei, eine Regelung der Haftung der Ärzte für deren übertriebenes Verschreibungsverhalten durch königlichen Erlaß einzuführen, aber der entsprechende Rückgriff (demzufolge) auf dem ordentlichen Rechtsweg auszuüben sei; anschließend macht er geltend, daß ein Laboratorium für klinische Biologie die Pauschalhonorare aufgrund von Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches vom verschreibenden Arzt zurückfordern könne.

Die drei Anwendungsbedingungen dieser Bestimmung (Verschulden, Schaden und ursächlicher Zusammenhang) seien im Falle einer Sanktion aufgrund von Artikel 163sexies § 1 des königlichen Erlasses vom

4. November 1963 erfüllt. Indem der Arzt sich nicht nach den Normen im Sinne von Artikel 163^{ter} des Erlasses verhalte, verletze er seine Sorgfaltpflicht als Arzt und begehe er eine Verfehlung. Für das Laboratorium, das diese Leistung erbracht habe, ergebe sich daraus ein finanzieller Nachteil, der im teilweisen Ausbleiben der Deckung des Gesamtbetrages für die Leistungen im Bereich der klinischen Biologie ergebe. Der ursächliche Zusammenhang zwischen der begangenen Verfehlung und dem erlittenen Nachteil sei aus dem bloßen Hinweis auf Artikel 163^{sexies} § 1 des königlichen Erlasses vom 4. November 1963 ersichtlich, da das Nichtvorhandensein der Rückerstattung die unmittelbare Folge des Verhaltens des Arztes und der gegen ihn verhängten Sanktion sei.

Vierter Teil

A.8.1. Im vierten Teil machen die klagenden Parteien eine Diskriminierung in der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit geltend, und zwar mit der Begründung, daß Artikel 91 den angefochtenen Artikel 51 rückwirkend am 1. November 1992 habe in Kraft treten lassen, so daß die Laboratorien für klinische Biologie in der Zeit vom 1. November 1992 bis zum 6. März 1993 (Tag der Veröffentlichung des Gesetzes vom 15. Februar 1993 im *Belgischen Staatsblatt*) Leistungen im Bereich der klinischen Biologie erbracht hätten, wobei sich erst später erweisen sollte, daß sie wegen des übertriebenen Verschreibungsverhaltens des Arztes, der die Vorschrift für diese Leistung ausgestellt habe, nicht honoriert werden würden.

A.8.2. Der Ministerrat bringt vor, daß der vierte Teil des Klagegrunds unbegründet sei, da er auf einer unrichtigen Auslegung der betreffenden Bestimmung beruhe. Unter Bezugnahme auf das Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates sowie auf den Bericht der Kammerkommission für soziale Angelegenheiten vertritt der Ministerrat den Standpunkt, daß die Bestimmung bezüglich des Inkrafttretens von Artikel 51 mit Wirkung vom 1. November 1992 nur zu dem Zweck festgelegt worden sei, alle flankierenden Maßnahmen im Hinblick auf die Durchführung von Sanktionen ab dem 1. Juli 1993 ergreifen zu können, und auf jeden Fall ohne Rückwirkung, was übrigens durch den Durchführungserlaß (Artikel 163^{septies-decies} des königlichen Erlasses vom 24. Juli 1993) bestätigt werde. Da dieser Erlaß im *Belgischen Staatsblatt* vom 30. Juni 1993 veröffentlicht worden sei, liege keine Rückwirkung vor.

- B -

Zur Zulässigkeit

Hinsichtlich des Gegenstands und des Umfangs der Nichtigkeitsklagen

B.1.1. Der Ministerrat erhebt eine Einrede der Unzulässigkeit der Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 51 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Reform des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität (*Belgisches Staatsblatt* vom 6. März 1993), mit der Begründung, daß die Klagen insofern, als sie sich auf diese Bestimmung beziehen, eine Unterscheidung betreffen, deren Durchführung einem sich der Prüfung durch den Hof entziehenden Eingreifen des Königs unterliegen würde.

B.1.2. Der auf einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) beruhende Klagegrund beanstandet die vom Gesetzgeber selbst eingeführte unterschiedliche Behandlung gewisser Laboratorien für klinische Biologie und richtet sich nicht gegen die Durchführungsmaßnahmen, die der König aufgrund einer umfassenden Zuständigkeitszuweisung durch das Gesetz ergriffen hat. Der Unzulässigkeitsrede kann nicht stattgegeben werden.

B.2.1. Hilfsweise vertritt der Ministerrat die Auffassung, daß der Umfang der Nichtigkeitsklagen auf Artikel 51 des Gesetzes vom 15. Februar 1993, soweit diese Bestimmung Artikel 37*quater* § 2 in das Gesetz vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität (weiter unten KIV-Gesetz genannt) einfügt, und auf Artikel 91 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 beschränkt werden müsse; die klagenden Parteien würden nämlich nicht darlegen, in welcher Hinsicht Artikel 37*quater* §§ 1 und 3 des KIV-Gesetzes sie ungünstig beeinflussen würde.

B.2.2. Aus den Klageschriften geht hervor, daß drei Teile des einzigen Klagegrunds, die Artikel 51 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 betreffen, sich gegen die Paragraphen 2 bis 4 des durch die angefochtene Bestimmung eingefügten Artikels 37*quater* des KIV-Gesetzes richten und daß der vierte Teil des Klagegrunds sich gegen Artikel 91 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 richtet, der den Tag des Inkrafttretens von Artikel 51 regelt.

Paragraph 2 von Artikel 37*quater* des KIV-Gesetzes ermächtigt den König dazu, innerhalb des vom Geetz festgelegten Rahmens zu bestimmen, daß die Pauschalhonorare für Leistungen, die im Bereich der klinischen Biologie für nicht in einem Krankenhaus aufgenommene Berechtigte erbracht werden, weder der Versicherung für Gesundheitspflege, noch den Berechtigten in Rechnung gestellt werden dürfen, wenn die Vorschriften, die zu diesen Honoraren Anlaß geben, von Ärzten mit übertriebenem Verschreibungsverhalten ausgehen.

Die Paragraphen 3 und 4 von Artikel 37*quater* des KIV-Gesetzes ermächtigen den König dazu, unter anderem die Art und Weise festzulegen, wie die Ärzte gegen die ihnen gegenüber getroffene Entscheidung Berufung einlegen können, und die Rechte der Ärzte in einem solchen Verfahren zu bestimmen.

Soweit die Nichtigkeitsklagen sich gegen Artikel 51 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 richten, beschränkt der Hof seine Prüfung auf die durch diese Bestimmung eingefügten Paragraphen 2 bis 4 von Artikel 37*quater* des KIV-Gesetzes.

Hinsichtlich des Interesses

B.3.1. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflußt werden könnte.

B.3.2. Die klagenden Parteien sind eine Berufsvereinigung mit Rechtspersönlichkeit, die «das Studium, den Schutz, die Verteidigung und die Entwicklung der beruflichen Interessen ihrer aktiven Mitglieder, die als natürliche oder juristische Person im Bereich der klinischen Biologie tätig sind »

bezweckt, und ein Laboratorium für klinische Biologie.

Eine anerkannte Berufsvereinigung ist aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. März 1898 berechtigt, Bestimmungen, die die kollektiven Interessen ihrer Mitglieder unmittelbar und ungünstig betreffen können, anzufechten. Indem die finanzielle und berufliche Lage jedes der Mitglieder der ersten klagenden Partei, das entweder als natürliche Person oder als juristische Person im Bereich der klinischen Biologie tätig ist, unmittelbar und ungünstig durch Bestimmungen beeinflusst werden kann, die den König dazu ermächtigen, vorzusehen, daß die Laboratorien für klinische Biologie die Pauschalhonorare für gewisse erbrachte Leistungen nicht in Rechnung stellen können, ohne daß die Laboratorien irgendein Verteidigungsmittel dagegen geltend machen könnten, weist die erste klagende Partei das rechtlich erforderliche Interesse auf.

Indem die zweite klagende Partei durch dieselben Bestimmungen unmittelbar und ungünstig betroffen werden kann, weist auch sie das rechtlich erforderliche Interesse auf.

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des zweiten Teils des einzigen Klagegrunds

B.4.1. Die diskriminierende Behandlung, über die sich die klagenden Parteien beschwerten, besteht insbesondere darin, daß der Gesetzgeber es dem König erlaubt, den Laboratorien Honorare vorzuenthalten, die ihnen geschuldet sind, wenn die zu diesen Honoraren Anlaß gebenden Vorschriften von Ärzten ausgehen, deren Verschreibungsverhalten für übertrieben erklärt wurde. Die Honorare für solche Leistungen dürfen nämlich weder der Versicherung für Gesundheitspflege, noch dem Leistungsempfänger in Rechnung gestellt werden, und es wurde kein Rückgriff dem verschreibenden Arzt gegenüber vorgesehen.

B.4.2. Aus keiner Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung geht hervor, daß die Laboratorien die Möglichkeit hätten, ohne Gefahr zu laufen, straf- oder zivilrechtlich haftbar gemacht zu werden, eine Leistung im Bereich der klinischen Biologie lediglich aus dem Grund abzulehnen, weil die Vorschrift, durch welche diese Leistung beantragt wird, von einem Arzt ausgeht, dessen Verhalten in Anwendung von Artikel 37^{quater} §§ 2 und 3 bestraft worden ist. Daraus ergibt sich, daß diese

Laboratorien dazu veranlaßt werden können, Leistungen zu erbringen, für die sie weder von der Versicherung für Gesundheitspflege, noch vom Leistungsempfänger honoriert werden. Da das Gesetz nicht vorsieht, wem in einem solchen Fall ihre Honorare in Rechnung gestellt werden können, laufen sie Gefahr, für ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen nicht vergütet zu werden. Die bestrittene Maßnahme steht in keinem Verhältnis zum verfolgten Zweck, da sie die Laboratorien bestraft, wohingegen nicht ihr Verhalten durch die beanstandete Maßnahme anvisiert wird, wie aus dem Vorarbeiten ersichtlich ist (Begründungsschrift, *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 579/1, S. 14; Bericht, *Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 579/2, S. 12).

In diesem Abschnitt des zweiten Teils ist der Klagegrund begründet.

Hinsichtlich der übrigen Abschnitte des zweiten Teils und hinsichtlich der übrigen Teile des einzigen Klagegrunds

B.5. Da der erste und dritte Teil und die übrigen Abschnitte des zweiten Teils des einzigen Klagegrunds keinen Anlaß zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung geben können, brauchen sie nicht geprüft zu werden. In Anbetracht der Begründetheit des zweiten Teils des einzigen Klagegrunds ist die Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 91 gegenstandslos geworden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt Artikel 51 des Gesetzes vom 15. Februar 1993 zur Reform des Gesetzes vom 9. August 1963 zur Schaffung und Regelung einer Pflichtversicherung gegen Krankheit und Invalidität insofern für nichtig, als diese Bestimmung in dieses Gesetz einen Artikel *37quater* § 2 einfügt;

weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève